


# Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

DV 0522

0522  
15. Jan. 1975

B 2  
Uster  
Bau- und Niveaulinien an der Westtangente,  
Abschnitt Seestrasse bis Oberlandautobahn  
Festsetzung

K	 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
B	Uster	0198-0129

Die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Westtangente, Abschnitt Seestrasse bis Oberlandautobahn, Gemeinde Uster, ist gemäss § 31a des Strassengesetzes Sache der Baudirektion.

Im Auftrag der Baudirektion wurde die öffentliche Planauflage durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Uster vom 4. bis 25. Oktober 1971 (Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 77 vom 1. Oktober 1971).

Gegen das Projekt gingen neun Einsprachen ein, von denen allerdings zwei in Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern gütlich beigelegt werden konnten. Im Verfahren verblieben somit sieben Einsprachen, welche von der Baudirektion, soweit darauf einzutreten war, mit Verfügung Nr. 2232 vom 29. Oktober 1974 abgewiesen wurden. Gegen diesen Einsprachenentscheid sind keine Rekurse erhoben worden. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Für die projektierte Westtangente, Abschnitt Seestrasse bis Oberlandautobahn, Gemeinde Uster, werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom Planungsingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat Uster, Stadthaus, 8610 Uster, unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplars
- Direktions- und Rechnungsssekretariat der Baudirektion (2)
- Kantonsingenieur
- Planungsingenieur (4)
- Strasseninspektor, für sich und zuhanden des Kreisingenieurs IV, unter Beilage der Akten
- Hauptstrasseningenieur
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- Bauinspektionsbüro des Strasseninspektorates
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümerverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, den 15. Jan. 1975  
an

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

*J. A. Neulcom*